



POSITIONSPAPIER

Der Verein Intergeschlechtlicher Menschen Österreich und die Plattform Intersex Österreich fordern einen Stopp der geschlechtsverändernden Operationen bei intergeschlechtlichen Neugeborenen sowie die Depathologisierung intergeschlechtlicher Phänomene.

Jedes Kind wird mit seinem eigenen, individuellen Geschlecht geboren. Intersex/Intergeschlecht bedeutet, dass dieses Geschlecht genetisch und/oder anatomisch und/oder hormonell nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugewiesen werden kann. Von tausend Kindern kommen geschätzte ein bis zwei Kinder (offensichtlich) intergeschlechtlich auf die Welt. Die Zahlen variieren sehr stark je nachdem, wie weit man die Definition fasst, und wenn man bedenkt, dass Intergeschlechtlichkeit oft auch erst später (z.B. in der Pubertät) erkennbar wird.

Intersexualität/geschlechtlichkeit ist keine Krankheit!

Die Welt ist bunt! Die gesellschaftliche Norm ist es nicht. Das österreichische Personenstandsgesetz sieht derzeit nur den Eintrag „männlich“ oder „weiblich“ vor. Intergeschlechtlichkeit wird auch heute oft noch als behandlungsbedürftig angesehen und nicht als eine geschlechtliche Variation. Als Folge werden immer noch manche (unmündige) Kinder und Jugendliche geschlechtsverändernden Operationen unterzogen, d.h. man entfernt gesunde Organe, die nicht der vermeintlichen Norm entsprechen. Viele dieser Eingriffe sind rein kosmetisch, da sie medizinisch nicht notwendig sind. Rechtlich sind sie nur möglich, weil intergeschlechtliche Phänomene im internationalen Krankheitsindex (ICD-10) als Diagnosen aufscheinen und die Interventionen so als Heilbehandlungen gelten.

Die Auswirkungen der Eingriffe sind schwerwiegend und vielfach irreversibel. Mögliche Folgeoperationen bis ins Erwachsenenalter und die lebenslange Einnahme von Hormonen in Folge einer Entfernung der Keimdrüsen sind nur zwei davon. Betroffene sprechen von Verstümmelung. Sie leiden unter posttraumatischen Belastungsstörungen, Verlust der sexuellen Empfindsamkeit und dem Verlust der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit.

Verstoß gegen die EU-Grundrechtscharta, die UN-Kinderrechtskonvention, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch sowie das Strafgesetzbuch

Inter*-Menschen sind „anders“ geboren, das bedeutet aber nicht, dass sie krank sind. Der Versuch, sie in eine bipolare Norm zu drängen, verstößt vielfach gegen persönliche Rechte.

EU-Grundrechtecharta

Art 3 GRC – Recht auf Unversehrtheit

(1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:

- die freie Einwilligung der betroffenen Person nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten, (...)

Art 24 GRC – Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. (...)

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und

Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird; (...)

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

§ 160 ABGB

(1) Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

(2) Das Ausmaß der Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebens-verhältnissen der Eltern.

(3) Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.

§ 163 ABGB

Weder ein minderjähriges Kind noch die Eltern können in eine medizinische Maßnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit des minderjährigen Kindes zum Ziel hat, einwilligen.

Strafgesetzbuch

§ 90 StGB

(1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(3) In eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden.

§ 110 StGB

(1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat der Täter die Einwilligung des Behandelten in der Annahme nicht eingeholt, dass durch den Aufschub der Behandlung das Leben oder die Gesundheit des Behandelten ernstlich gefährdet wäre, so ist er nach Abs. 1 nur zu bestrafen, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat und er sich dessen bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt (§ 6) hätte bewusst sein können (...)

FORDERUNGEN

Es ergeben sich folgende Forderungen von VIMÖ und Plattform Intersex Österreich:

- **Das Recht auf körperliche Unversehrtheit für Kinder und Jugendliche**

Normierende, geschlechtsverändernde Interventionen (hormonell/chirurgisch/psychologisch) an Kindern und Jugendlichen müssen verboten werden. Der Verzicht darauf ermöglicht es Betroffenen, später gegebenenfalls selbst eine Entscheidung zu treffen. Bei Gefahr im Verzug muss im Fall von sterilisierenden Eingriffen die Möglichkeit zur Konservierung und Lagerung der Keimzellen der Betroffenen vor der Entnahme der Keimdrüsen garantiert werden.

- **Das Recht auf ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Information**

Den Eltern muss bestmögliche Aufklärung, psychosoziale Unterstützung sowie Vernetzung mit anderen Betroffenen ermöglicht werden. Kindern und Jugendlichen muss medizinische und psychologische Unterstützung sowie der Zugang zu Selbsthilfegruppen oder Beratungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Erwachsenen Betroffenen muss der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Interventionen (Anpassungen, Korrekturen; operativ/hormonell/psychologisch) ermöglicht werden.

- **Die Depathologisierung intergeschlechtlicher Phänomene**

Da es möglich ist, ein Leben ohne anpassende medizinische Interventionen zu führen, darf keinerlei Zwang zu einer Behandlung bestehen. Die Selektion und Abtreibung von Embryonen aufgrund von Intersexualität muss verboten sein.

- **Der volle Zugang zu Bürger- und Menschenrechten**

Um Inter*-Personen vor jeder Art von Diskriminierung zu schützen, müssen sie allen Bürger*innen in jeder Hinsicht (Personenstand, Namens-, Ehe-, Adoptionsrecht etc.) gleichgestellt werden.

In offiziellen Dokumenten wie Geburtsurkunde, Personalausweis oder Reisepass soll die Kategorie „Geschlecht“ um mindestens eine Kategorie erweitert, oder überhaupt entfernt, werden. Außerdem muss die Änderung des Vornamens bzw. Geschlechtseintrags leicht und unbürokratisch möglich sein.

Bei Neugeborenen soll ein Geschlechtseintrag vorgenommen werden, der jedoch von den Betroffenen bzw. deren Eltern leicht und unbürokratisch geändert werden können muss. Um dies in der sozialen Realität zu erleichtern, muss die Möglichkeit bestehen, geschlechtsneutrale Vornamen zu wählen.

- **Bewusstseinsbildung**

Die Thematik der Intersexualität/geschlechtlichkeit soll entpathologisiert in Ausbildung und Lehren von medizinischen, beratenden, therapeutischen und pädagogischen Berufen aufgenommen werden – um zu vermeiden, dass sie als Abtreibungsgrund klassifiziert wird oder die Geburt eines Inter*-Kindes als Notfall wahrgenommen wird. Ebenso gehört das Wissen, dass es nicht nur Männer und Frauen gibt, in die Schulbücher und somit ins Allgemein-Bewusstsein.

- **Selbsthilfe und Forschung**

Förderung von Selbsthilfegruppen, Wissenschaftler*innen und Interessensvertretungen wie z.B. dem Verein Intergeschlechtlicher Menschen Österreich (VIMÖ), oder dem Verein Plattform Intersex Österreich, die es zum Ziel haben, die Lebensqualität von Inter*-Personen in Österreich zu verbessern. Inter*-Personen sollen als Expert*innen in eigener Sache anerkannt werden. Dass ein Leben als Inter* gelingen kann, ist eine wertvolle Erkenntnis für Betroffene.



www.plattform-intersex.at



www.vimoe.at

Dieses Papier wurde in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreich erstellt.

vimö
verein intergeschlechtlicher
menschen österreich

